

COVID-19: GESELLSCHAFTSRECHT

AUSSETZUNG DER INSOLVENZANTRAGSPFLICHT UND WEITERE INSOLVENZRECHTLICHE FRAGEN IN ZEITEN DER CORONA-KRISE

6. April 2020

www.mazars-law.de



Die Covid-19-Pandemie führt bei Unternehmen zu Leistungs- und Zahlungsausfällen und wirft damit Fragen zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit des eigenen unternehmerischen Handels bzw. der Vertragspartner auf. Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie vom 27.3.2020 haben Bundestag und Bundesrat Sonderregelungen zur Insolvenzantragspflicht (Covid-19-Gesetz) getroffen. Trotzdem ist für Geschäftsleitung und Organe von Unternehmen Vorsicht geboten:

WELCHE ÄNDERUNGEN ERGEBEN SICH ALS FOLGE DER COVID-19-PANDEMIE?

Mit dem Covid-19-Gesetz hat der Gesetzgeber die Insolvenzantragspflicht zunächst bis zum 30.9.2020 ausgesetzt. Die Aussetzung gilt zudem ab dem 1.3.2020, sofern das Unternehmen die entsprechenden Voraussetzungen hierfür erfüllt (hierzu im Folgenden). Parallel ist auch das Recht der Gläubiger, einen Insolvenzantrag zu stellen zumindest für den Zeitraum von 3 Monaten suspendiert. Ein Gläubigerinsolvenzantrag ist damit nur möglich, wenn der Insolvenzgrund bereits vor dem 1.3.2020 vorgelegen hat.

WANN HILFT DIE AKTUELLE AUSSETZUNG DER INSOLVENZANTRAGSPFLICHT NICHT?

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gilt allerdings nicht, wenn der Eintritt der Insolvenzreife bei dem jeweiligen Unternehmen nicht Folge der Ausbreitung des Corona-Virus ist oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Es wird vermutet, dass ein Unternehmen die Bedingungen für die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht erfüllt, wenn es jedenfalls zum 31.12.2019 (noch) zahlungsfähig war.

AUSSETZUNG DER INSOLVENZANTRAGSPFLICHT UND WEITERE INSOLVENZRECHTLICHE FRAGEN IN ZEITEN DER CORONA-KRISE

6. April 2020

www.mazars-law.de

WURDE JETZT AUCH DIE PERSÖNLICHE HAFTUNG DER GESCHÄFTSLEITUNG ENTSCHÄRFT?

Ja, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vorliegen. Danach werden Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen – insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes, der Umsetzung eines Sanierungskonzepts oder auch der Neuausrichtung des Geschäfts im Rahmen einer Sanierung dienen – von der persönlichen Haftung der Geschäftsleitung ausgenommen.

MÜSSEN DARLEHENSGEBER, DIE EIN UNTERNEHMEN JETZT NOCH MIT FRISCHEM KAPITAL AUSSTATTEN, BEFÜRCHTEN, IM FALLE EINER SPÄTEREN INSOLVENZ DES UNTERNEHMENS MIT RÜCKFORDERUNGEN KONFRONTIERT ZU WERDEN?

Das Risiko für Kapitalgeber ist entschärft. Alle bis zum 30.9.2023 erfolgenden Leistungen auf Kredite (Tilgung, Zinsen und wirtschaftlich vergleichbare Leistungen) werden als nicht gläubigerbenachteiligend eingestuft und wären damit der Insolvenzanfechtung entzogen; vorausgesetzt der jeweilige Kredit wurde zwischen dem 1.3.2020 und dem 30.9.2020 neu gewährt. Nicht begünstigt sind daher Novationen und Prolongationen bestehender Darlehen. Hingegen sind mit „Kredit“ ausdrücklich auch Gesellschafterdarlehen, Warenkredite und anderen Formen der Leistungserbringung auf Ziel gemeint. Auch die Bestellung von Sicherheiten für neu gewährte Kredite soll nicht gläubigerbenachteiligend sein, wenn diese ebenfalls zwischen dem 01.3.2020 und dem 30.9.2020 erfolgt. Die Privilegierung von Sicherheiten gilt jedoch nicht für Gesellschafterdarlehen.

WAS IST MIT ANDEREN VERTRAGSPARTNERN?

Auch über Kreditgewährungen hinaus hat der Gesetzgeber das Risiko von Insolvenzanfechtungen für Gläubiger deutlich verringert. Danach sollen alle typischen Leistungserfüllungen von einer Insolvenzanfechtung ausgenommen sein, wenn dem Leistungserbringer nicht bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Unternehmens nicht zur Beseitigung einer Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind. Selbst solche Abreden zwischen den Vertragsparteien, die ansonsten einem verschärften Insolvenzanfechtungsrisiko unterliegen, wie Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber, Zahlungen durch Dritte, die Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit, wenn diese nicht werthaltiger ist, die Verkürzung von Zahlungszielen und die Gewährung von Zahlungserleichterungen, sind von den gesetzlichen Erleichterungen miterfasst.

WELCHE MASSNAHMEN SOLLTEN ZUR VERMEIDUNG DES INSOLVENZFALLS ERGRIFFEN WERDEN?

Die Geschäftsführung sollte die Finanz- und Ertragslage des Unternehmens noch intensiver kontrollieren und ggf. simulieren, um das Risiko einer Insolvenz frühzeitig zu erkennen. Die aktuellen Gesetzesänderungen lassen die Pflicht der Geschäftsleitung zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unberührt und begründen bei einer Pflichtverletzung weitreichende Schadensersatzansprüche von Gesellschaftern, Gläubigern und auch Vertragspartnern.

Das frühzeitige Gespräch mit Geschäftspartnern und Gläubigern über Stundungs- /Tilgungs-aussetzungen oder auch Forderungserlassen bzw. -verzicht oder Vertragsaussetzungen kann in der aktuellen Situation entscheidend sein. Das Gespräch mit Gesellschaftern über die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit sollte zum frühen Zeitpunkt geführt und die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel angestoßen werden. Falls ein Aufsichtsorgan existieren sollte (Aufsichtsrat, Beirat o. ä.), ist eine engere Abstimmung zwischen diesem Aufsichtsorgan und der Geschäftsleitung zu gewährleisten (z. B. durch eine Anpassung des Katalogs zustimmungsbedürftiger Geschäfte).

HINTERGRUND: WANN MUSS EIN INSOLVENZANTRAG GESTELLT WERDEN?

Ein Insolvenzantrag ist bei **Zahlungsunfähigkeit** zu stellen. Diese wird im Grundsatz angenommen, wenn ein Unternehmen länger als 3 Wochen 10 % oder mehr seiner fälligen Gesamtverbindlichkeiten nicht bedienen kann. Unternehmen (Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften ohne natürliche Person als Vollhafter) müssen einen Insolvenzantrag aber auch bei **Überschuldung** stellen, die immer dann anzunehmen ist, wenn das Unternehmensvermögen die Verbindlichkeiten nicht deckt, es sei denn, die Unternehmensfortführung ist überwiegend wahrscheinlich. Die Überschuldung wird nicht ausschließlich aus der Handelsbilanz abgeleitet, sodass nicht per se jedes negative Eigenkapital eine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne darstellt.

AUSSETZUNG DER INSOLVENZANTRAGSPFLICHT UND WEITERE INSOLVENZRECHTLICHE FRAGEN IN ZEITEN DER CORONA-KRISE

6. April 2020

www.mazars-law.de

HINTERGRUND: WER MUSS DEN INSOLVENZANTRAG STELLEN?

Die Pflicht zur Insolvenzantragstellung erstreckt sich auf jedes einzelne Mitglied der Geschäftsleitung persönlich und im Falle der Führungslosigkeit der Gesellschaft (beispielsweise wenn die Geschäftsführung aus Sorge vor Insolvenz ihr Amt niederlegt) auch auf die Gesellschafter bzw. die Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn ein solcher vorhanden ist.

HINTERGRUND: WELCHE FOLGE HAT EINE UNTERLASSENE ODER VERSPÄTETE INSOLVENZANTRAGSTELLUNG?

Die Folgen eines Verstoßes gegen die Insolvenzantragspflicht sind weitreichend. Die unterlassene oder auch nur verspätete Insolvenzantragstellung stellt einen Straftatbestand dar und kann mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden. Außerdem trifft die Geschäftsleitung die Pflicht, das Vermögen des Unternehmens zu erhalten. Ein Verstoß hiergegen begründet eine Haftung jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsleitung mit seinem persönlichen Vermögen.

ANSPRECHPARTNER

BERLIN



Michael Rinas LL. M.

Rechtsanwalt
Partner

Tel: +49 30 208 88-1449
michael.rinas@mazars.de

DRESDEN



Janette Köhler LL. M.

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Handels-
und Gesellschaftsrecht
Manager

Tel: +49 351 45 15-2228
janette.koehler@mazars.de

FRANKFURT AM MAIN



René Udvari

Rechtsanwalt
Manager

Tel: +49 69 967 65-1682
rene.udvari@mazars.de

HAMBURG



Peter Felst

Rechtsanwalt
Partner

Tel: +49 40 288 01-3290
peter.felst@mazars.de